

Fragen-Antworten-Katalog
Projekt "Grüne Fernwärme Hohenmölsen"
Teilprojekt: "Bau eines Großwärmespeichers"
Landschaftspflegerischer Begleitplan

Runde 1

Stand 25.07.2024

neue Fragen/Ergänzungen sind farbig markiert

Ifd. Nr.	Frage	Antwort/Hinweis
1	<p>Umweltverträglichkeitsprüfung In der Leistungsbeschreibung zum LBP (Anlage 1a) ist das Screening / die Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Punkt 6 b) als optionale Leistung aufgeführt. Gemäß Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG ist das Vorhaben unter Punkt 19.7.1 „Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf oder Warmwasser [...] mit einer Länge von 5 km oder mehr außerhalb des Werksgeländes“ einzuordnen. Für diese Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls in jedem Fall notwendig. Warum ist die Durchführung der UVP-Vorprüfung dennoch als optionale Leistung aufgeführt?</p>	<p>Die Notwendigkeit einer UVP Vorprüfung wird aktuell juristisch geprüft. Je nach Ergebnis wird die optionale Leistung dann unmittelbar gezogen oder auch nicht.</p>
2	<p>Zeitschiene Im Vertrag ist unter Punkt 8.2 die Übergabe des LBP zum 31.11.2024 angegeben. Da für den LBP Vorleistungen erforderlich sind (s.o. UVP-Vorprüfung, Übernahme der Ergebnisse aus dem Artenschutzbeitrag), ist dieser Termin aus unserer Sicht unrealistisch. In den Ausschreibungsunterlagen ist unter Punkt 1.5.2 für die Genehmigungsplanung der Spätsommer/Herbst 2025 angegeben. Handelt es sich möglicherweise um einen Schreibfehler im Vertrag? In dem Fall, dass Artenerfassungen notwendig werden, würden diese im Zeitraum März – Ende September 2025 stattfinden. Wenn uns die Ergebnisse zeitnah vorliegen, wäre eine Auslieferung zum November 2025 möglich. Alternativ gibt es die ggf. Möglichkeit, in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine worst-case-Betrachtung ohne Artenerfassungen durchzuführen, wodurch ein früherer Bearbeitungszeitpunkt möglich wäre, jedoch auch voraussichtlich mehr artenschutzfachliche Maßnahmen getroffen werden müssen.</p>	<p>Der benannte Zeitpunkt im Vertrag unter Punkt 8.2 wird auf 30.11.2025 geändert. Sollte sich im Zuge der Bearbeitung des LBP herausstellen, dass es keine Zwangspunkte aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung gibt, geht der AG davon aus, dass der AN seine Leistung entsprechen zügiger realisiert.</p>